

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen
am 23.11.2023**

TOP 7

Landesrichtlinie zu § 39 Absatz 2 SGB VIII, Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) - Anpassung der Beträge ab dem 1.1.2024 und Ausweitung des Geltungsbereichs auf vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII

A. Problem

Erhalten Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen Hilfe nach dem SGB VIII, so umfasst der notwendige Lebensunterhalt gemäß § 39 Absatz 2 SGB VIII auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld). Zuständig für die Festsetzung der Beträge im Land Bremen ist gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BremAGKJHG) die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration als oberste Landesjugendbehörde.

Der Barbetrag nach § 39 Abs. 2 SGB VIII orientiert sich seit 2021 an der jeweils geltenden Regelbedarfsstufe 1 für Leistungen nach dem SGB XII. Der Barbetrag für Volljährige beträgt 27 % der Regelbedarfsstufe 1. Für Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 17 Jahren wurden mit der Landesrichtlinie zu § 39 Abs. 2 SGB VIII altersgestaffelte Prozentsätze dieses Barbetrags festgesetzt. Die aus diesen Prozentsätzen errechneten jeweils gültigen Beträge werden in Anlage A der Richtlinie aufgeführt.

Die Regelbedarfsstufe 1 für Leistungen nach dem SGB XII steigt ab dem 01.01.2024 von 502,00 Euro auf 563,00 Euro.

Der Anwendungsbereich der Landesrichtlinie in der geltenden Fassung vom 01.03.2021 umfasst (wie bereits die früheren „Taschengeldrichtlinien“) auch Inobhutnahmen in Einrichtungen nach § 42 SGB VIII. Nach Inkrafttreten der §§ 42a ff. SGB VIII zum 01.11.2015 durch das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ wurde für vorläufige Inobhutnahmen von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII) die „Verwaltungsvorschrift über die Gewährung eines Barbetrages zur persönlichen Verfügung für junge Menschen in Einrichtungen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII“ mit Wirkung vom 13.11.2015 durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport als oberste Landesjugendbehörde erlassen. Als Berechnungsgrundlage wurde hier der Betrag für persönliche Bedürfnisse aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) herangezogen. Dieser Regelung lag die Annahme zugrunde, dass es sich bei der vorläufigen Inobhutnahme um eine vorläufige Schutzmaßnahme von sehr begrenzter Dauer (max. ein Monat; § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII) handele und für die Deckung gewisser persönlicher Bedarfe auf den Zeitpunkt nach Abschluss des neu eingeführten Prüf- und Verteilverfahrens nach §§ 42a-f SGB VIII abgestellt werden könne. Auf Basis der zum damaligen Zeitpunkt gültigen Bedarfssätze für 14 bis 17-Jährige nach dem AsylbLG wurde ein Barbetrag in

Höhe von 1,50 € täglich für vorläufige Inobhutnahmen in Einrichtungen festgesetzt. Während durch die Landesrichtlinie zum Barbetrag nach § 39 Abs. 2 SGB VIII zum 01.03.2021 die Umstellung auf altersgestaffelte Prozentsätze der Regelbedarfsstufe 1 nach dem SGB XII und damit eine automatisch erfolgende Dynamisierung der Beträge eingeführt wurde, ist eine solche abgeleitete Anpassung des Barbetrags in der Verwaltungsvorschrift vom 13.11.2015 nicht vorgesehen. Weiterhin regelt die Verwaltungsvorschrift, dass der Anspruch ab dem 8. Tag der vorläufigen Inobhutnahme besteht bzw. frühestens nach erkennungsdienstlicher Behandlung und einem Erstgespräch mit dem Sozialdienst. Der Anspruch wird außerdem an die Mitwirkung des jungen Menschen bezüglich dieser beiden Termine geknüpft. Damit sollte sichergestellt werden, dass der Barbetrag erst gewährt wird, wenn die Voraussetzungen der vorläufigen Inobhutnahme (insbesondere Minderjährigkeit) abschließend bestätigt worden sind. Mit einer fachlichen Mitteilung vom 06.01.2016 wurde klargestellt, dass der Anspruch mit dem Tag der Bescheinigung des Erstgesprächs besteht, spätestens aber ab dem 8. Tag, falls dem jungen Menschen innerhalb der ersten Woche keine Termine für die erkennungsdienstliche Behandlung sowie das Erstgespräch angeboten werden.

Vor dem Hintergrund der Änderung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedler:innen und unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (Aufnahmegesetz - AufnG) im Hinblick auf die vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII (s. Drittes Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes vom 28. Februar 2023, Brem.GBl. 163) erfolgte in den zurückliegenden Monaten eine kontinuierliche Befassung mit den Verfahrensabläufen und den rechtlichen Rahmenbedingungen einer vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII. Hinsichtlich des nach § 42a Abs. 1 S. 3 i. V m. § 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII zu gewährenden Barbetrags zur persönlichen Verfügung hat die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration Notwendigkeit einer Überprüfung und Neubewertung der geltenden Verwaltungsvorschrift festgestellt. Entsprechende Anfragen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE sowie des Flüchtlingsrats Bremen hinsichtlich der Regelungen lagen ebenfalls vor, die mit dem Hinweis auf die laufende Überprüfung beantwortet wurden. Die Berichtsbitte der Fraktion DIE LINKE wird mit einer gesonderten Vorlage für die Sitzung der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 29.11.2023 beantwortet.

Neben der oben genannten automatischen Anpassung der Barbeträge zum 01.01.2024 gemäß der Landesrichtlinie zu § 39 Abs. 2 SGB VIII war daher eine fachliche Überprüfung dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschrift zu § 42a SGB VIII erforderlich.

B. Lösung

Die Barbeträge nach § 39 Abs. 2 SGB VIII werden im Rahmen der Erhöhung der Regelbedarfe nach dem SGB XII an die Preisentwicklung angeglichen, ohne dass eine erneute Festsetzung durch die oberste Landesjugendbehörde notwendig ist.

Die Barbeträge für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe werden zum 01.01.2024 wie folgt angeglichen:

Alter	Betrag bisher 2023	Betrag neu 2024
3 Jahre	7,00 Euro	8,00 Euro
4 Jahre	10,00 Euro	11,00 Euro
5 Jahre	14,00 Euro	15,00 Euro
6 Jahre	20,00 Euro	23,00 Euro
7 Jahre	27,00 Euro	30,00 Euro
8 Jahre	34,00 Euro	38,00 Euro
9 Jahre	48,00 Euro	53,00 Euro
10 Jahre	54,00 Euro	61,00 Euro
11 Jahre	61,00 Euro	68,00 Euro

12 Jahre	68,00 Euro	76,00 Euro
13 Jahre	68,00 Euro	76,00 Euro
14 Jahre	82,00 Euro	91,00 Euro
15 Jahre	82,00 Euro	91,00 Euro
16 Jahre	95,00 Euro	106,00 Euro
17 Jahre	95,00 Euro	106,00 Euro
18 Jahre	136,00 Euro	152,00 Euro
Erhöhter Betrag bei Schul- oder Berufsausbildung 2024		
14 Jahre	123,00 Euro	137,00 Euro
15 Jahre	123,00 Euro	137,00 Euro
16 Jahre	143,00 Euro	159,00 Euro
17 Jahre	143,00 Euro	159,00 Euro
18 Jahre	163,00 Euro	182,00 Euro

Die Weihnachtsbeihilfe für 2024 wird von 50,00 Euro auf 56,00 Euro angehoben.

Die Anlage A der Landesrichtlinie wird entsprechend angepasst.

Als Ergebnis der benannten Überprüfung und Neubewertung der Landesrichtlinie und der Verwaltungsvorschrift zum Barbetrag bei vorläufigen Inobhutnahmen werden neben rein redaktionellen Anpassungen folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Landesrichtlinie vorgenommen:

Der Geltungsbereich der Landesrichtlinie wird auf junge Menschen, die in bremischen Einrichtungen im Rahmen vorläufiger Schutzmaßnahmen nach § 42a SGB VIII (vorläufige Inobhutnahme) leben, ausgeweitet (vgl. Ziff. 2.1 der Landesrichtlinie).

Bezüglich der Verwaltung und Abrechnung wird ein klarstellender Hinweis zur erforderlichen Dokumentation ausgezahlter Barbeträge im Übergabeprotokoll bei Einrichtungswechsel eingefügt (vgl. Ziff. 5 der Landesrichtlinie).

Die Verwaltungsvorschrift über die Gewährung eines Barbetrages zur persönlichen Verfügung für junge Menschen in Einrichtungen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII wird mit Wirkung ab dem 01.01.2024 aufgehoben.

Mit der Aufhebung der Verwaltungsvorschrift und der Aufnahme der vorläufigen Inobhutnahmen in den Geltungsbereich der Landesrichtlinie wird eine Gleichbehandlung aller jungen Menschen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe im Land Bremen erreicht. Auch andere Länder/Jugendhilfeträger wie zum Beispiel in Niedersachsen orientieren sich bei der Gewährung von Barbeträgen bei Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII an den nach § 39 Abs. 2 SGB VIII festgelegten Barbeträgen. Zwar sind die Barbetragregelungen nach § 39 Abs. 2 SGB VIII nicht bindend für die Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII. Gleichwohl entspricht insbesondere die mit der Änderung einhergehende gleiche Ausgestaltung der Gewährung des Barbetrags in vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII auch rechtssystematisch den Regelungen der §§ 42, 42a SGB VIII. Der § 42a SGB VIII beinhaltet keine eigene Regelung zur Gewährung des notwendigen Unterhalts, sondern verweist auf die entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII. Auch für die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in der Praxis der entsprechenden Einrichtungen, hier in erster Linie der jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtung in beiden Stadtgemeinden, in der sich unbegleitete Minderjährige während der vorläufigen Inobhutnahme, aber - bei Ausschluss von der Verteilung nach § 42b

SGB VIII - teilweise auch noch für einen begrenzten Zeitraum der anschließenden Inobhutnahme aufhalten, wird auf diese Weise eine einheitliche Auszahlungspraxis des altersgestaffelten Barbetrags nach Landesrichtlinie ermöglicht.

C. Alternativen

Auf der Grundlage der beschriebenen rechtlichen Neubewertung können keine Alternativen empfohlen werden.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Durch die Erhöhung der Leistungen entstehen in der Stadtgemeinde Bremen voraussichtlich Mehrausgaben in Höhe von ca. 212.000 Euro jährlich, davon ca. 52.000 Euro durch die Neufestsetzung der Barbeträge für unbegleitete Minderjährige im Rahmen vorläufiger Inobhutnahmen.

Die Mehrkosten in der Stadtgemeinde Bremerhaven betragen voraussichtlich insgesamt € 13.000 Euro, davon ca. 5.200 Euro durch die Neufestsetzung der Barbeträge für unbegleitete Minderjährige im Rahmen vorläufiger Inobhutnahmen.

Diese Ausgaben sind in der Stadtgemeinde Bremen im städtischen Haushalt der Sozialleistungen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven im kommunalen Haushalt abzudecken. Ggf. auftretende Mehrbedarfe bei den Sozialleistungen Land/Stadt Bremen sind vorrangig im Gesamthaushalt der Sozialleistungen im Produktplan 41, Soziales und Jugend bzw. nachrangig über zentrale Lösungskonzepte abzudecken.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich durch die Anpassung der monatlichen Barbeträge nicht.

Jugendhilfemaßnahmen werden für männliche, weibliche und diverse Kinder und Jugendliche gleichermaßen gewährt. Geschlechtsspezifische Anforderungen an die Jugendhilfe werden in der Hilfeplanung des Einzelfalles beachtet.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Jugendamt Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

G 1 Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt der Festsetzung der altersgestaffelten Prozentsätze zur Berechnung des Barbetrages für unbegleitete Minderjährige in Einrichtungen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme und der entsprechend geänderten Landesrichtlinie zu § 39 Absatz 2 SGB VIII zu.

G 2 Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Anpassung der Barbeträge zur persönlichen Verfügung nach § 39 Abs. 2 SGB VIII zum 1.1.2024 zur Kenntnis.

Anlage:

Neufassung der Landesrichtlinie zu § 39 Absatz 2 SGB VIII mit Wirkung vom 1.1.2024

Landesrichtlinie zu § 39 Absatz 2 SGB VIII

Gewährung eines Barbetrages zur persönlichen
Verfügung für junge Menschen in stationären
Einrichtungen der Jugendhilfe im Land Bremen

Stand: 01.01.2024



Impressum

„Landesrichtlinie zu § 39 Absatz 2 SGB VIII“

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Referat 23

Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

www.soziales.bremen.de

Bremen, 29.11.2023

Diese Schrift beruht auf den Beschlüssen des Landesjugendhilfeausschusses vom 23.11.2023 und der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration vom 29.11.2023.

Redaktion: Paloma Quinteros Yáñez / Sebastian Laser



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen, der Bilder, Logos oder personenbezogener Daten.

**Landesrichtlinie zu § 39 Absatz 2 SGB VIII
Gewährung eines Barbetrages zur persönlichen Verfügung für junge Menschen
in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe im Land Bremen**

1	Rechtsgrundlage	4
2	Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld).....	4
2.1	Geltungsbereich, einheitlicher Barbetrag	4
2.2	Anspruch	4
2.3	Berechnungsgrundlage	5
3	Erhöhter Barbetrag, Zusatzbeträge	5
3.1	Schule und Ausbildung.....	5
3.2	Klassenfahrten, Erholungs- und Ferienmaßnahmen.....	6
3.3	Weihnachten	6
4	Verwendung	6
4.1	Verfügungsrecht des jungen Menschen	6
4.2	Verwendung	6
5	Verwaltung und Abrechnung	7
6	Beschwerderecht.....	7
7	Inkrafttreten.....	7
8	Anlagen.....	8

1 Rechtsgrundlage

Wird Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche oder Hilfe für junge Volljährige in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform gewährt, ist vom Jugendhilfeträger auch der notwendige Unterhalt sicherzustellen. Der Lebensunterhalt umfasst gemäß § 39 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Die Höhe des Betrages wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt, wobei die Beträge nach Altersgruppen gestaffelt werden sollen.

Zuständige Stelle ist gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration als oberste Landesjugendbehörde.

2 Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)

2.1 Geltungsbereich, einheitlicher Barbetrag

Die Festsetzung gilt für junge Menschen, die in bremischen Einrichtungen, Erziehungsstellen oder sonstigen betreuten Wohnformen im Rahmen einer Hilfe nach §§ 27, 34, 35, 35a, 41 bzw. im Rahmen vorläufiger Schutzmaßnahmen nach § 42 (Inobhutnahme) oder § 42a (vorläufige Inobhutnahme) SGB VIII leben.

Der Barbetrag soll den jungen Menschen in der jeweiligen Altersstufe in gleicher Höhe ohne Rücksicht darauf ausbezahlt werden, ob ihnen die Hilfe von einem Jugendamt des Landes Bremen oder einem anderen Jugendamt gewährt wird. Sie gilt auch für Kinder und Jugendliche, denen im Land Bremen Hilfe in einer Jugendhilfeeinrichtung durch den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger gewährt wird.

Erhalten junge Menschen für ihren persönlichen Lebensunterhalt Leistungen analog der Vorschriften des SGB XII, wie z.B. in Jugendwohngemeinschaften, im Betreuten Jugendwohnen, in der Mobilen Betreuung bzw. in der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung, so ist der Barbetrag zur persönlichen Verfügung im Regelsatz enthalten.

2.2 Anspruch

Der Barbetrag wird ab einem Alter von 3 Jahren monatlich gewährt. Für jüngere Kinder sind die mit dem Barbetrag abgegoltenen Bedarfe durch das Entgelt (Pflegesatz) abgedeckt.

Der Barbetrag der jeweiligen Altersstufe wird ab dem Ersten des Monats gezahlt, in dem das entsprechende Lebensalter erreicht wird.

Der Anspruch auf den Barbetrag besteht ab dem ersten Tag der Aufnahme in der Jugendhilfeeinrichtung. Bei Aufnahme des jungen Menschen nach dem 15. eines Monats oder Entlassung vor dem 15. eines Monats halbiert sich der Anspruch. Bei unerwarteter Entlassung entscheiden die Jugendämter nach pflichtgemäßem Ermessen über die Rückforderung überzahlter Beträge.

2.3 Berechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage des Barbetrags für volljährige junge Menschen ist der jeweils gültige Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 für Leistungen nach SGB XII. Der Barbetrag beträgt 27% dieses Betrages.

Für Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 17 Jahren ist der Barbetrag altersgestaffelt. Er beträgt 5% bis 70% des Barbetrags eines volljährigen jungen Menschen.

Der ermittelte Betrag wird auf volle Euro gerundet.

Prozentsatz für Kinder und Jugendliche im Alter von ...	
3	5%
4	7%
5	10%
6	15%
7	20%
8	25%
9	35%
10	40%
11	45%
12 und 13	50%
14 und 15	60%
16 und 17	70%

Die jeweils gültigen Eurobeträge sind in Anlage A dieser Richtlinie aufgeführt.

3 Erhöhter Barbetrag, Zusatzbeträge

Neben dem Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld), der Bestandteil der Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt und damit unantastbar ist, werden unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen zur Abdeckung des angemessenen Lebensunterhaltes Zusatzbeträge gewährt.

3.1 Schule und Ausbildung

Der Barbetrag für Jugendliche (14 bis 17 Jahre) erhöht sich auf das 1,5-fache des für die Altersstufe geltenden Grundbetrages, wenn

- sie mindestens die 10. Klasse besuchen oder
- eine andere Schule nach 9 Schuljahren weiterbesuchen, um den Schulabschluss zu erwerben oder
- eine weiterführende, berufsbildende Schule besuchen oder
- an einer berufsvorbereitenden Maßnahme oder an einem mindestens 6-monatigen Berufspraktikum teilnehmen.

Eine Erhöhung des Barbetrags erfolgt nicht, wenn die Jugendlichen eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Der erhöhte Barbetrag für junge Volljährige beträgt unter den gleichen Bedingungen das 1,2-fache des Grundbetrages.

Die berechneten Beträge werden auf volle Euro gerundet.

3.2 Klassenfahrten, Erholungs- und Ferienmaßnahmen

Während einer mehrtägigen Klassenfahrt (mindestens 3 Übernachtungen) wird zusätzlich ein halber Monatssatz des Barbetrags der jeweiligen Altersstufe gezahlt. Das gleiche gilt bis zu zweimal jährlich für Erholungs- oder Ferienmaßnahmen von mindestens 7 Tagen Dauer.

3.3 Weihnachten

Im Monat Dezember wird für alle jungen Menschen mit Anspruch auf den Barbetrag altersunabhängig zusätzlich ein Betrag in Höhe von 10 % des jeweils gültigen Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 als Weihnachtsbeihilfe ausgezahlt. Der Betrag wird auf volle Euro gerundet. Abweichend von der Regelung unter 2.2 wird die Weihnachtsbeihilfe auch bei Beendigung einer Maßnahme im Monat Dezember in voller Höhe gewährt.

4 Verwendung

4.1 Verfügungsrecht des jungen Menschen

Der Barbetrag ist eine Leistung zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes und ist damit unantastbar. Der junge Mensch hat einen Anspruch auf den Barbetrag und damit auch das Verfügungsrecht darüber. Der Barbetrag kann nicht versagt und ohne Einwilligung des betroffenen jungen Menschen nicht gekürzt werden.

Im Einvernehmen mit dem jungen Menschen kann ein Teil des Barbetrags für Schadensregulierungen, Geldbußen, Geldstrafen oder sonstige Verpflichtungen verwandt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass in diesen Fällen Teilzahlungen erfolgen, damit dem jungen Menschen ein Betrag erhalten bleibt, mit dem er seinen Mindestbedarf decken kann.

Der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwendung des Barbetrages beinhaltet, dass es Aufgabe der Pädagoginnen / der Pädagogen ist, den jungen Menschen bei der Einteilung und Verwendung des Barbetrages zu beraten.

4.2 Verwendung

Der Einsatz für Ausgaben, die durch den Pflegesatz der Einrichtung oder durch einmalige Leistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII neben dem Pflegesatz gedeckt sind oder sein sollten, darf nicht verlangt werden.

Hierzu zählen beispielhaft Maßnahmen, die zu dem Erziehungsprogramm der Einrichtung gehören, vielseitige Freizeitbetätigungen (Werken, Spiel, Sport, Musizieren u.a.), Teilnahme an kulturellen, fortbildenden und sportlichen Veranstaltungen auch außerhalb des Heimes, Ausflüge, Ferienfahrten, Zeltlager u.ä., Fahrgeld für Heimfahrten und Fahrgeld, um Standortnachteile des Heimes auszugleichen.

Beispiele für die Verwendung der Barbeträge zur persönlichen Verfügung sind:

- zusätzliche Genusswaren (Erfrischungsgetränke, Süßigkeiten u.a.)
- zusätzliche Körper-, Haarpflege- und Kosmetikartikel
- zusätzlicher Hobbybedarf und zumutbare Vereinsbeiträge
- individuelle Bedürfnisse bei freiem Ausgang
- zusätzliche und besondere Kleidung sowie modische Kleinigkeiten
- Geschenke
- Briefpapier, Porto und Telefongebühren, ausgenommen für den Briefwechsel mit Behörden
- Fahrtkosten, die für individuelle Bedürfnisse anfallen

5 Verwaltung und Abrechnung

Der Barbetrag ist dem jungen Menschen monatlich ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwaltung grundsätzlich im Voraus bar auszuzahlen.

Die Einrichtung führt für jeden jungen Menschen ein Barbetragskonto, aus dem die ausgezahlten Beträge jederzeit zu ersehen sind. Die Auszahlungen sind von dem jungen Menschen gegenzuzeichnen. Der Barbetrag wird als Nebenkostenbestandteil zum Pflegesatz abgerechnet. Bei einem Einrichtungswechsel im laufenden Monat sind die bereits ausgezahlten Barbeträge im Übergabeprotokoll zu dokumentieren.

6 Beschwerderecht

Der junge Mensch hat das Recht, sich über einen seiner Meinung nach nicht korrekten Umgang der Einrichtung mit den Barbeträgen in Hinsicht auf die Auszahlung und die Höhe zu beschweren. Beschwerdeinstanz ist die fallführende Sozialarbeiterin / der fallführende Sozialarbeiter. Der junge Mensch kann sich mit seiner Beschwerde auch an das Landesjugendamt wenden.

Die jungen Menschen sind in altersgemäßer Form über die Beschwerdemöglichkeiten zu informieren.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Landesrichtlinie zu § 39 Absatz 2 SGB VIII vom 1. März 2021 aufgehoben.

Bremen, den 29. November 2023

Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration

8 Anlagen

Anlage A Tabellarische Übersicht der Beträge

Anlage A
der Landesrichtlinie zu § 39 Absatz 2 SGB VIII

Barbetrag für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe
ab 1.1.2024¹

Alter	Betrag in Euro	Erhöhter Betrag bei Schul- oder Berufsausbildung
3 Jahre	8,00	-
4 Jahre	11,00	-
5 Jahre	15,00	-
6 Jahre	23,00	-
7 Jahre	30,00	-
8 Jahre	38,00	-
9 Jahre	53,00	-
10 Jahre	61,00	-
11 Jahre	68,00	-
12 Jahre	76,00	-
13 Jahre	76,00	-
14 Jahre	91,00	137,00
15 Jahre	91,00	137,00
16 Jahre	106,00	159,00
17 Jahre	106,00	159,00
18 Jahre	152,00	182,00

Die Weihnachtsbeihilfe beträgt 56,00 Euro.

Bremen, den 29. November 2023

Die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und
Integration

¹ Berechnungsgrundlage ist die Regelbedarfsstufe 1 für Leistungen nach SGB XII ab dem 1.1.2024 in Höhe von monatlich 563,00 Euro.